

Beschlüsse des StGB NRW-Präsidiums auf seiner Sondersitzung am 19. Oktober 2015 in Düsseldorf

Flüchtlingsversorgung - Forderungskatalog

1. Der Bund muss in Umsetzung des Dublin-Verfahrens wieder geltendes Asylverfahrensrecht anwenden, d.h. Flüchtlinge aus sicheren Herkunftsstaaten an der deutschen Außengrenze abweisen. Dazu sind die bestehenden Grenzkontrollen auszuweiten und zu intensivieren, um die Zahl der unkontrolliert nach Deutschland einreisenden Flüchtlinge zu minimieren.
2. Das Asylverfahrensrecht für Flüchtlinge aus sog. sicheren Herkunftsländern muss geändert werden. Die Flüchtlinge aus diesen Ländern dürfen nicht mehr einreisen und müssen ihr Asylverfahren in ihrem Herkunftsstaat betreiben.
3. Die derzeitige Flüchtlingskrise kann nur auf europäischer Ebene gelöst und in national verkraftbare Dimensionen gelenkt werden. Neben einem wirksamen Schutz der Schengen-Außengrenzen ist hierzu vor allem notwendig, dass die nationalen Asylgesetze der Mitgliedsstaaten auf europäischer Ebene harmonisiert werden mit einheitlichen Standards und Leistungsvorgaben. Gleichzeitig müssen auf EU-Ebene Verteilungsquoten vereinbart werden, die für jeden Mitgliedsstaat verpflichtend, aber auch planbar und steuerbar sind. Dies setzt zwingend voraus, dass der Zustrom nach Europa Obergrenzen kennt, die im Rahmen von jährlichen Kontingenten durch die EU festgelegt werden. An diese Kontingente müssen sich alle Mitgliedstaaten, auch Deutschland, halten.
4. Eine europaweite Lösung ohne steuer- und planbare Quoten und ohne Obergrenzen wird es nicht geben. Es müssen Verteilzentren (Hot-Spots) in den Grenzstaaten eingerichtet werden, in denen ankommende Flüchtlinge registriert und in denen deren Asylbegehren geprüft wird. Flüchtlinge aus sicheren Herkunftsländern, die ebenfalls von der EU festzulegen sind, werden in diesen Hot-Spots untergebracht und in kurzer Zeit nach einem negativen Bescheid in ihre Herkunftsländer zurückgeführt. Diejenigen Flüchtlinge, deren Antrag Aussicht auf Erfolg hat, müssen sich in den Staat begeben, dem sie zugewiesen werden. In diesem Staat müssen sie untergebracht, versorgt und auch betreut werden. Verlassen Flüchtlinge den ihnen zugewiesenen Staat, haben sie keine Ansprüche auf Leistungen in anderen Staaten der EU.
5. Die EU muss dafür sorgen, dass möglichst schnell und umfassend die Lebensbedingungen in den Flüchtlingslagern in der Türkei verbessert werden. Gleichzeitig muss auf die Türkei eingewirkt werden, damit sie ihre Asylgesetze so liberalisiert, dass auch Nichteuropäer berechtigt sind, einen Asylantrag zu stellen.
6. Der Bund muss eigene Erstaufnahmezentren einrichten, in denen alle Flüchtlinge registriert werden, bevor sie auf eigene Einrichtungen des Bundes und die Bundesländer verteilt werden. Nur so kann sichergestellt werden, dass der unkontrollierte Zustrom von Flüchtlingen unterbunden wird.
7. Der Bund muss viel stärker als bisher geplant und langfristiger operativ in die Betreuung einsteigen und mindestens die Hälfte aller Flüchtlinge aufnehmen, betreuen und bei negativem Ausgang in ihre Heimatländer zurückführen.
8. Darüber hinaus sollte zeitnah ein Einwanderungsgesetz diskutiert und geprüft werden.

Flüchtlingspauschale nach FlüAG ab 2016

1. Das Präsidium begrüßt das vom MIK NRW vorgestellte sog. Modell 2 unter der Prämisse, dass im Laufe des Jahres 2016 vom Land nachgesteuert wird, wenn sich die Flüchtlingszahlen weiter nach oben entwickeln. Diese Nachjustierung kann auf zwei Wegen erfolgen:

- Entweder das Land schreibt im Flüchtlingsaufnahmegesetz eine Pro-Kopf-Pauschale von mindestens 10.000 € pro Jahr fest, die für jeden in Nordrhein-Westfalen sich aufhaltenden Flüchtling gezahlt und nachgesteuert wird oder
- das Land schreibt einen Festbetrag im Flüchtlingsaufnahmegesetz fest und passt diesen im Laufe des Jahres 2016 an die tatsächlichen Flüchtlingszahlen in NRW an.

In jedem Fall muss eine zeitnahe Dynamisierung der Erstattungsleistungen an die Flüchtlingszahl gewährleistet sein.

2. Sollte das Land in den Gesprächen nicht bereit sein, eine auskömmliche Kostenerstattung für die Gemeinden zu gewähren, wird die Geschäftsstelle beauftragt, durch ein rechtswissenschaftliches Gutachten mögliche Klageoptionen gegen das FlüAG 2016 und einen evtl. Verstoß gegen das Konnexitätsprinzip prüfen zu lassen.

Weiterleitung der Bundesmittel für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Das Präsidium begrüßt die Absicht des Landes, den Kommunen die für die Aufnahme von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen entstehenden Personalaufwendungen zu erstatten. Es erwartet, dass die von kommunaler Seite geschätzten Kosten in Höhe von mindestens 3.500,-- Euro pro Jahr und pro Person zugrunde gelegt werden. Zudem spricht es sich dafür aus, im Rahmen eines zu vereinbarenden Evaluierungsprozesses zeitnah die realen Werte zu ermitteln mit dem Ziel, bei Abweichungen kurzfristig die durchschnittlichen Personalkosten anzupassen.